



## Hausordnung im Freulerpalast, Museum des Landes Glarus

### 1. Gebühren

Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Freulerpalast und dem Innenhof sind Gebühren zu entrichten. Diese sind im «**Reglement für Veranstaltungen im Freulerpalast**» aufgeführt. Die Kosten werden gemäss vorgängiger Bewilligung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### 2. Öffnungszeiten

Der Freulerpalast, Museum des Landes Glarus, ist vom **01. April bis 15. Oktober** jeweils vom **Dienstag bis Sonntag, 10:00 bis 17:00** Uhr durchgehend geöffnet.

Für die Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von CHF 50.00 pro angebrochene Stunde erhoben.

### 3. Aufenthaltsberechtigung

Die reservierten Räume im Freulerpalast beschränken sich auf die bewilligten Räumlichkeiten inklusiv Sanitäranlagen. Museumsbesichtigungen sind mit dem Erwerb einer Eintrittskarte beim Empfang des Museums möglich. Führungen können direkt beim Museumsempfang gebucht werden.

### 4. Rauchen

In allen Räumen des Freulerpalastes ist das Rauchen strengstens untersagt.

### 5. Essen und Trinken

In den für Anlässe reservierten Räumen darf Essen und Trinken ausgeschenkt werden. Beauftragte Catering-Firmen oder Privatpersonen, welche einen Apéro oder Bankett ausrichten, müssen vorgängig mit dem Hauswart betreffend Anlieferung und Aufräumen eine Zeit vereinbaren.

### 6. Fotografieren

Bildaufnahmen mit einer Camara, Mobiltelefon oder Fotografieren (beinhaltet alle Formen von Bildaufnahmegegeräten) ist ausschliesslich nur in den gemieteten Räumlichkeiten erlaubt.

**Auflage:** Im Festsaal ist das Fotografieren mit Blitz nicht gestattet!

### 7. Tiere

In sämtlichen Räumen innerhalb des Freulerpalastes ist der Zutritt für Tiere nicht erlaubt.

**Ausnahme: Blindenhund!**

Im Innenhof des Freulerpalastes sind Kleintiere zugelassen. Der Zugang mit Pferden und anderen grösseren Tieren erfordert eine Bewilligung, die vorgängig beim Stiftungsratspräsidenten einzuholen ist.

### 8. Zufahrt und Parkplätze

Die Zufahrt in den Innenhof des Freulerpalastes ist nur für die Anlieferung gestattet. Für das gesamte Areal des Freulerpalastes stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Ausserordentliche Bewilligungen für das Parkieren für Fahrzeuge aller Art müssen vorgängig beim Stiftungsratspräsidenten eingeholt werden.

### 9. Betreten des Barockgartens

Der Barockgarten darf nur für Fotozwecke betreten werden.

**10. Installationen im Innenhof des Freulerpalastes**

Das Dekorieren des Innenhofes ist nach Absprache mit dem Hauswart erlaubt und muss unmittelbar nach dem Anlass vollständig entfernt werden. Das Aufstellen eines Pavillons oder kleinere Stehzelte ist erlaubt und muss nach dem Anlass vollständig entfernt werden. Aufstellen eines grösseren Zeltes (mehr als 24 Stunden) müssen vorgängig vom Stiftungsratspräsidenten bewilligt werden.

**11. Stromnutzung**

Im Innenhof des Freulerpalastes steht kein Stromanschluss zur Verfügung.

**12. Musik**

Das (Ab)spielen von Musik im Innenhof des Freulerpalastes ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss vorgängig beim Stiftungsratspräsidenten eingeholt werden.

**13. Feuer und Feuerwerk**

Das Entfachen von Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörper sind auf dem ganzen Areal des Freulerpalastes untersagt.

Stiftungsrat der Stiftung Freulerpalast Näfels

Georg Müller-Harder  
Stiftungsratspräsident

Näfels, 10.03.2023